

Satzung der Landesvereinigung Schleswig-Holstein im Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Landesvereinigung Schleswig-Holstein im Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.
und hat seinen Sitz in
24768 Rendsburg
Der Zusammenschluss der privaten Musikschulen und natürlicher Personen (Einzelmitglieder) aus dem Bundesland Schleswig-Holstein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „ Landesvereinigung Schleswig-Holstein im Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.“
– im Folgenden kurz LV genannt – und ist Mitglied im „Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.“ (bdpm).
2. Die LV soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Ziel der LV ist es, das Musikleben auf kommunaler und auf Länderebene selbstlos zu fördern und die Qualität der musikalischen Ausbildung zu sichern und zu verbessern.
2. Dieses Ziel soll aufgrund einer unvoreingenommenen Analyse und Popularisierung der vielfältigen Ansätze und Methoden musikalischer Ausbildung erfolgen.
3. Die LV ist für die Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Organisationen des Musiklebens offen.
4. Die LV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) kostenlose Beratung der Öffentlichkeit in Fragen der Musikausbildung,
 - b) besondere Förderung musikalisch hochbegabter Kinder und Jugendlicher u.a. durch Vermittlung von Stipendien,
 - c) Förderung des musikalischen überregionalen und internationalen Jugendaustausches,
 - d) Organisation von Konzerten und von konzertähnlichen Veranstaltungen,
 - e) Organisation von Wettbewerben,
 - f) Entwicklung von Ausbildungskonzepten und musikpädagogischen Modellen,
 - g) Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Musikpädagogen, Lehrern an allgemeinbildenden Einrichtungen, Erziehern und Kindergärtnerinnen,
 - h) Förderung des (*Laien*) - Musikschaffens und der Hausmusik,
 - i) Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Ausbildungseinrichtungen für Musikberufe, Laienmusikverbänden und anderen kulturellen Organisationen

§ 3 Zweck

1. Die LV verfolgt unter Anerkennung demokratischer Grundsätze keine wirtschaftlichen oder religiösen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die LV ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der LV dürfen nur zur Erfüllung der in der Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der LV . *Auslagenersatz kann auf Antrag gewährt werden.*
4. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zum Dachverband

Die LV orientiert sich in enger Zusammenarbeit mit dem bdpm an dessen Bestimmungen und Richtlinien.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der LV kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und dem guten Leumund des Vereins entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
2. Der Antrag auf Aufnahme muss in schriftlicher Form bei der LV eingereicht werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand .
Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft: die ordentliche Mitgliedschaft gem. §5 Abs.5, die Fördermitgliedschaft gem. §5 Abs.6, die geförderte Mitgliedschaft gem. §5 Abs.7 und die Ehrenmitgliedschaft gem.§5 Abs.8
5. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden, die eine Privatmusikschule mit Geschäftssitz in Schleswig-Holstein in eigener Verantwortung betreiben, welche den Richtlinien für die Mitgliedschaft im bdpm entspricht und, die ordentliches Mitglied im bdpm sind .
6. Personen, die nicht der unter §5 Abs.5 genannten Gruppen angehören, aber die Ziele und Aufgaben des Verbandes unterstützen, können als „Fördermitglieder“ der LV angehören und auch in den LV – Vorstand gewählt werden.
7. Wer die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft noch nicht erfüllt, kann als „gefördertes Mitglied“ ohne Stimmrecht geführt werden.
8. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, deren Wirken eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung der LV oder/und des bdpm hat. Zu Ehrenvorsitzenden können ehrenvoll aus dem Amt geschiedene Vorsitzende der LV ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des LV – Vorstandes. Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden erlischt durch Austritt, Aberkennung oder Tod. Für die Aberkennung gilt §5a Ziffer 2 sinngemäß.
9. Die Mitglieder der LV erwerben über die Mitgliedschaft in der LV mittelbar die Mitgliedschaft im bdpm .

§ 5a Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der LV erlischt mit Beendigung der Liquidation der LV oder der Schließung der Privatmusikschule, sowie durch Austritt oder durch Tod. Der Austritt ist nach vorangegangener Kündigung von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Versammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

3. Mit Ende der Mitgliedschaft in der LV endet automatisch die Mitgliedschaft im bdpm und umgekehrt.

§5b Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich tatkräftig für die Ziele der LV und des bdpm einzusetzen .
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, ihren Musikschulnamen mit dem Zusatz „Mitglied in der Landesvereinigung Schleswig-Holstein im Bundesverband deutscher Privatmusikschulen e.V.“ und „im Bundesverband Deutscher Privatmusikschulen e.V.“ zu führen.
3. Die Verwendung des LV-Logos bedarf der Zustimmung des LV-Vorstandes.
4. Schriftverkehr an Mitglieder gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 6 Beiträge

1. Die LV erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Organe der Landesvereinigung

1. Organe der LV sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der LV-Vorstand im Sinn des § 26 BGB.
2. Einem Landesvereinigungsorgan kann nur angehören, wer Mitglied in der LV ist. Alle Organe der LV sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LV. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des LV-Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des LV-Vorstandes auf Vorschlag der Rechnungsprüfer,
 - d) Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren und eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - f) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle,
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern,
 - h) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des V.

2. Die MV wird vom Vorstand jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder oder nach Ermessen des Vorstandes können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom LV –Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung. Die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung der Versammlung übertragen werden.
6. Stimmberechtigt sind ordentliche ,fördernde und Ehren-Mitglieder. Geförderte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle, für eine Satzungsänderung oder die Auflösung der LV ist eine Dreiviertelmehrheit der in der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist eine Wiederholung der Wahl erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Über die Sitzung der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und von dem zu Beginn der MV zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Landesvereinigungsvorstand (LV – Vorstand)

1. Der LV–Vorstand besteht aus vier Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte der LV. Ein Mitglied kann nur in einer Funktion in den LV–Vorstand gewählt werden.
2. Der LV–Vorstand wird von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beauftragt der LV–Vorstand eine geeignete Person (kommissarisch) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausscheidenden. Eine Ersatzwahl bzw. eine Bestätigung erfolgt in der nächstfolgenden MV.
3. Der LV–Vorstand bestimmt den/die Delegierten als stimmberechtigte/n Vertreter der LV. Erfolgt die Wahl nicht einstimmig, gilt der Vorsitzende als stimmberechtigter Delegierter bis zur Entscheidung bei der nächsten MV.
4. Der Vorstand hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Satzung und die Beschlüsse der MV übertragen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein, der Schatzmeister und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam.
5. Wenn es die Interessen des Verbandes erfordern, kann der Vorstand auch anderen Mitgliedern eine zeitlich und sachlich begrenzte Vollmacht erteilen.
6. Der LV–Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
7. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Abstimmung des Vorstandes im Umlaufverfahren herbeiführen.
8. Über die Sitzung des LV–Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluss anhand der Buch- und Kontenführung sowie der Belegsammlung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und der MV Bericht zu erstatten.

§ 11 Haftung und Gerichtsstand

1. Für alle durch Handlungen des LV-Vorstandes begründeten Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der Mitglieder.
2. Haftet die LV aus strafbaren Handlungen eines Organs gegenüber Dritten, ist das verantwortliche Organ der LV ersatzpflichtig. Über den Erlass eines solchen Anspruchs kann nur die MV entscheiden.
3. Für die Verbindlichkeiten der Mitglieder haftet die LV nicht.
4. In allen Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme von Beitragsrückständen), die aus dem Verbandsverhältnis, der Mitgliedschaft oder der Inanspruchnahme von LV-Einrichtungen entstehen, gilt als vereinbarter Gerichtsstand der Sitz der LV.

§ 12 Auflösung

1. Für die Auflösung der LV ist die Anwesenheit von dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine MV für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere MV einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Liquidation wird durch den LV-Vorstand durchgeführt. Dieser bleibt bis zur restlosen Abwicklung der Auflösungsbestimmungen im Amt.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet kein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein oder von Vereinsvermögen an die Mitglieder statt.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Musik.

§ 13 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen des LV, die in männlicher Form bezeichnet sind, sind im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB.
2. Die Satzung wurde von der MV am 25.08.2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rendsburg, den 25.08.2009